

110
Satzung

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes

. "Werren"

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i.V. mit § 5 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7. 1963 (Ges. Bl. S. 114), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. 7. 1965 (Ges. Bl. S. 129) und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 18. 1. 1965 hat die Verbandsversammlung am 1. März 1967

folgenden Bebauungsplan

für das Gebiet "Werren" in der Verbandsgemeinde Tübingen

beschlossen:

1.) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

a) dem Lageplan im Maßstab 1:500 des Ing. für Vermessungstechnik, Neher, Balingen vom 1. August 1966

b) den Bebauungsvorschriften mit den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Formgestaltung

2.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, dem Lageplan, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.

Vor-Um-stehender Bildabzug wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den 22. 7. 68

Dem Bebauungsplan ist eine Beglaubigung als besondere Anlage beigelegt.

Bosenfeld, den 20. März 1968

Nachbarschaftsverband West-Kreis Balingen
Verbandsvorsitzende
gez. R o e m e r

